

RS Lvwg 2020/5/6 LVwG-AV-332/001-2020, LVwG-AV-333/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.05.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

06.05.2020

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §81 Abs1

GewO 1994 §359b Abs1

Rechtssatz

Den Nachbarn kommt kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegens der in§ 74 Abs 2 GewO normierten Voraussetzungen zu. Zwar hat die Behörde auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren – zusätzlich zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen (Nichtüberschreiten der Messgrößen, Aufzählung in einer Verordnung) – eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, allerdings kommen den Nachbarn bei dieser Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zu (vgl! VwGH Ro 2014/04/0034; Ra 2014/04/0054).

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; vereinfachtes Genehmigungsverfahren; Nachbar; Verfahrensrecht; Parteistellung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.332.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>